

Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz wurden unter anderem die gesetzlichen Regeln über die Sicherheitsleistung neu gestaltet und die Barzahlung im Versteigerungstermin abgeschafft (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bieter müssen im Versteigerungstermin damit rechnen, dass von ihnen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes der Immobilie verlangt wird.

**Ab dem 16.02.2007** kann die Sicherheitsleistung nur noch durch

- einen von einem Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellten Verrechnungsscheck (der frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein soll) oder
- eine Bürgschaftserklärung eines Kreditinstituts oder
- vorherige Einzahlung bzw. Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse des Amtsgerichts

geleistet werden.

Die Einzahlung bzw. Überweisung muss auf nachfolgendes Konto erfolgen:

**Empfänger: Landeshauptkasse Bremen – Gerichtskasse**

**Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank**

**BIC: MARKDEF1250**

**IBAN: DE92 2500 0000 0025 1015 27**

und muss im **Verwendungszweck** zwingend folgende Angabe enthalten:

Verwendungszweck: Sicherheitskonto 2302133100 Az.: 11 a/b K nnn/jj

ZV-Termin am tt.mm.jjjj

Anmerkung: Das Az. (Aktenzeichen) und den Versteigerungstermin entnehmen Sie bitte der gerichtlichen Terminbestimmung.

Jeder Bieter, der diese Möglichkeit der Sicherheitsleistung wählt, hat für den **rechtzeitigen Eingang** des Betrages auf dem Sicherheitskonto vor dem Versteigerungstermin Sorge zu tragen.

Rein vorsorglich sollte jeder Bieter zum Termin seine Einzahlungsunterlagen mitbringen.

Allen Bietern, die mit ihrem Gebot im Termin nicht zum Zuge kommen und den Zuschlag nicht erhalten, wird die eingezahlte bzw. überwiesene Sicherheit nach dem Versteigerungstermin unverzüglich zurück überwiesen.